



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

06.1100.01

FD/061100
Basel, 21. August 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 11. Juli 2006

Dringliche Kreditbewilligung Nr. 02 Lohnmeldepflicht ab Steuerjahr 2006

1. Ausgangslage / Dringlichkeit

Mit Beschluss vom 20. Januar 2005 hat der Grosse Rat § 157 Abs. 1 des Gesetzes über die direkten Steuern ergänzt und damit die Lohnmeldepflicht der im Kanton steuerpflichtigen Arbeitgebenden eingeführt. Diese müssen ab Steuerjahr 2006 den Lohn ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Steuerverwaltung melden. Ziel dieses Lohnmeldeverfahrens ist eine bessere Erfassung des steuerpflichtigen Einkommens und die Bekämpfung der Steuerhinterziehung.

Die Lohnmeldepflicht bedeutet, dass sämtliche Arbeitgebenden mit Sitz, Betrieb oder Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt ein Exemplar des Lohnausweises nicht nur ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern abgeben müssen, sondern ein solches gleichzeitig auch direkt der Steuerverwaltung Basel-Stadt zu übermitteln haben. Wo die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer den Wohnsitz hat, spielt keine Rolle. Die Sortierung der bei der Steuerverwaltung eingehenden Lohnausweise und die Weiterleitung der fremden Lohnausweise an den Wohnsitzkanton muss durch die Steuerverwaltung vorgenommen werden.

Die Lohnmeldung erfolgt durch Einreichung eines Doppels oder einer Kopie des Lohnausweises in Papierform. Für Arbeitnehmende, die nicht im Kanton Basel-Stadt oder die nicht für einen Betrieb in Basel-Stadt erwerbstätig sind, muss kein Lohnausweis abgegeben werden.

Im Juni 2005 hat auch der Kanton Basel-Landschaft die Einführung der Lohnmeldepflicht auf den gleichen Zeitpunkt wie Basel-Stadt beschlossen.

Mit RRB 05/04/25 vom 25. Januar 2005 wurde die Budgetvorgabe (ONA) des Finanzdepartements zur Erbringung von Mehrleistungen um CHF 1,5 Mio. erhöht. Gleichzeitig wurde der Stellenplafond (Headcount) um 11 Stellen erhöht. Ein wesentlicher Teil dieser Stellenvermehrung war für den mehrheitlich manuell zu leistenden Aufwand bei der Zuordnung der von den Arbeitgebenden jedes Jahr einzureichenden Lohnausweiskopien bestimmt sowie für die Überprüfung, ob bereits in früheren Jahren Lohn bezahlt, aber nicht deklariert wurde, oder zur Wohnsitzabklärung. Wir haben anlässlich der Berichterstattung an den Regierungsrat darauf hingewiesen, dass zur Erzielung des Mehrertrags der geschätzten CHF 10 bis 20 Mio. aus der Einführung der Lohnmeldepflicht ein Aufwand entsteht, der im Verhältnis zum angestrebten Mehrertrag allerdings nicht ins Gewicht fällt. Der Mehrertrag übersteigt den Aufwand um ein Mehrfaches.

Damit das erwartete jährliche Volumen von 200'000 Lohnausweisen (oder mehr) mit den bereits bewilligten Zusatzstellen bewältigt werden kann, ist es erforderlich, die bei der Steuerverwaltung mit dem Projekt RATIO eingerichtete technische Infrastruktur (Scanning, Schrifterkennung, Archiv) so auszubauen, dass ein Teil der eingehenden Lohnmeldungen automatisiert verarbeitet und in den Veranlagungsprozess eingespielen werden können. Mit Hilfe des ausgebauten Scanning-Systems können die erwarteten rund 70'000 Lohnausweise mit Adressen ausserhalb von Basel-Stadt elektronisch ausgeschieden, weitergeleitet und für bis zu 80 Prozent der Lohnausweise baselstädtischer Arbeitnehmender kann ein automatischer Vorschlag zur Steuerfallzuordnung gemacht werden.

Der vorgelegte Kreditantrag konnte nicht früher ausgearbeitet werden, weil die Konzeption der technischen Lösung in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft und den Systemlieferanten aus den Projekten RATIO und dem entsprechenden BL-Projekt CENSUS vorgenommen wurde. Trotz der grossen technischen Komplexität und dem aufwändigen Koordinationsbedarf zwischen allen Beteiligten konnte eine kostengünstige Lösung entworfen werden.

Die zeitliche Dringlichkeit ist gegeben, weil die Ausbauarbeiten innerhalb weniger Monate bis zum Betriebsbeginn im Januar 2007 zur Verarbeitung der Lohnausweise 2006 vorgenommen werden müssen. Die Abhängigkeit der an die Verarbeitung der eingehenden Lohnausweise direkt anschliessenden Veranlagungsarbeit beginnt bereits nach dem Steuererklärungsversand Ende Januar 2007, weil die papierlose Veranlagungsarbeit zur Erzielung der angestrebten Mehreinnahmen auf die neuen Informationen angewiesen ist. Es muss vermieden werden, dass aufgrund von Verzögerungen bei der Meldungsverarbeitung ein Veranlagungsrückstand entsteht.

2. Kosten / Antrag

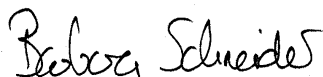
Die Investitionskosten inklusive entsprechender Reserven für den Ausbau der bestehenden Infrastruktur betragen total CHF 430'000. Die für die Projektarbeiten benötigten internen Personalressourcen der Steuerverwaltung werden aus dem bestehenden Personalbudget bereit gestellt und sind in diesem Betrag nicht enthalten.

Dem Finanzdepartment wurden zu Lasten der Rechnung 2006 CHF 430'000 zur Anpassung der technischen Infrastruktur an die Erfordernisse der neu eingeführten Lohnmeldepflicht für die im Kanton steuerpflichtigen Arbeitgebenden als dringlich bewilligt. Das Finanzdepartement passt die Zuteilung der Prioritäten für Investitionsvorhaben im Investitionsbereich 5 "Übrige" so an, dass die Investitionsvorgabe 2006 insgesamt nicht überschritten wird.

Die Finanzkommission des Grossen Rates hat dem Beschluss gemäss § 25 des Kompetenzgesetzes in ihrer Sitzung vom 17. August 2006 zugestimmt.

Wir beantragen Kenntnisnahme.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Barbara Schneider
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber